SpeakUp@Allianz

Hinweisgebersystem

Verfahrensordnung

für das Beschwerdeverfahren

nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

für die Allianz in Deutschland

Verbundgesellschaften[1]

[1] Liste der Gesellschaften vgl. Anhang 3

Inhalt

1. Nutzung des Hinweisgebersystems für Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) 3

2. Wie können Beschwerden an uns gemeldet werden? 3

3. Wer kann eine Beschwerde abgeben? 5

4. Wie untersuchen wir eine an uns gemeldete Beschwerde? 5

5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt? 7

Anhang 1: Verwendung des SpeakUp@Allianz Online-Hinweisgebersystems 8

Anhang 2: Die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführten Risiken für Menschenrechte und Umwelt 10

Anhang 3: Liste der relevanten Gesellschaften 12

1. Nutzung des Hinweisgebersystems für Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

In der Allianz Gruppe handeln wir integer und verpflichten uns, Gesetze, Vorschriften und interne Regeln, die unsere Geschäftstätigkeit und unsere Geschäftsbeziehungen regeln, einzuhalten. Mit unserem Purpose - "We secure your Future" - verpflichten wir uns zu langfristigem Denken und nachhaltigem Handeln.

Diese Verfahrensordnung erläutert ausführlich und leicht verständlich, was Sie tun können, falls Sie einen Hinweis zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder über Verletzungen der Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abgeben möchten.

Sollten Sie solche Informationen haben, die die Allianz oder ihre (un)mittelbaren Zulieferer betreffen, ermutigen wir Sie, uns diese zu melden.

Eine Auflistung der entsprechenden Risiken aus dem LkSG finden Sie in Anhang 2 dieser Verfahrensordnung.

Mit dem SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem bieten wir Ihnen eine einfache Möglichkeiten, uns Ihr Anliegen zu melden. Das Hinweisgebersystem schützt Ihre Identität. Wir stellen sicher, dass jeder gemeldete Vorfall von unseren unabhängigen Experten objektiv und effektiv behandelt wird.

Mit Hilfe Ihrer Meldung können wir dazu beitragen, potenzielle Verstöße zu stoppen, den betroffenen Personen zu helfen und unsere Präventionsmaßnahmen zu verbessern. Es hilft uns zudem, das entsprechende Risiko zukünftig zu reduzieren.

Vielen Dank, dass Sie uns helfen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, indem Sie Ihre Stimme erheben!

2. Wie können Beschwerden an uns gemeldet werden?

Für Beschwerden wegen

- menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie
- möglicher Verletzungen der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG durch die Allianz oder deren unmittelbare oder mittelbare Zulieferer

können Sie alle auf der folgenden Seite aufgeführten Meldewege unseres Hinweisgebersystems nutzen.

Sie können Beschwerden entweder anonym melden oder Ihre Identität angeben.

Unabhängig davon, wie Sie Ihre Meldung einreichen, wird Ihre Meldung mit größter Sorgfalt, unabhängig und vertraulich behandelt.

Meldekanäle des Hinweisgebersystems	
Die Allianz Gruppe bietet mit dem internetbasierten SpeakUp@Allianz eine moderne Möglichkeit, über die Sie uns – auch anonym – Hinweise zukommen lassen können. SpeakUp@Allianz ermöglicht einen sicheren und vertraulichen Austausch zwischen der hinweisgebenden Person und Compliance über ein anonymisiertes Postfach. Weitere Details zur Nutzung vgl. Anhang 1	SpeakUp@Allianz
E-Mail	interne.untersuchungen@allianz.de
per Brief	Allianz SE Group Compliance German Desk Dieselstr. 6-8 D-85774 Unterföhring
über unseren **Compliance Vertrauensanwalt** Hierbei handelt es sich um einen externen Rechtsanwalt – Herrn Dr. André-M. Szesny – der Sie auch berät und auf Verlangen Ihre Identität schützt.	Sie erreichen Herrn Dr. Szesny unter Telefon: 0211 600 55-217 Mobil: 0179 475 60 74 E-Mail: a.szesny@heuking.de

Dieses Beschwerdeverfahren gilt für die im Anhang 3 gelisteten Unternehmen und liegt im Verantwortungsbereich von Group Compliance German Desk, wo die im Hinweisgebersystem eingehenden Hinweise fachkundig geprüft werden.

Sie können bei Bedarf einen Vorfall auch persönlich an das Compliance-Team des German Desk melden. Teilen Sie uns einen entsprechenden Wunsch bitte über einen der o.g. Kanäle des Hinweisgebersystems mit, sodass wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen können. Sofern sich Ihr Hinweis auf ein Unternehmen außerhalb des Allianz Deutschland Verbundes (vgl. Liste Anhang 3) bezieht, finden Sie weitergehende Informationen auf folgender Website der Allianz Gruppe[2]

Wenn Sie wissen möchten, welche Standards für uns und unsere Lieferanten gelten, verweisen wir auf:

- Den Verhaltenskodex der Allianz Gruppe [Verhaltenskodex Allianz][3]

[2] https://www.allianz.com/de/ueber-uns/strategie-werte/compliance/melden-sie-ihre-bedenken.html
[3] https://www.allianz.com/de/ueber-uns/strategie-werte/compliance/verhaltenskodizes.html

- Den Verhaltenskodex für Lieferanten der Allianz Gruppe (auf Englisch) [Verhaltenskodex Lieferanten][4]

3. Wer kann eine Beschwerde abgeben?

Die Meldewege unseres Hinweisgebersystems stehen sowohl allen Mitarbeitenden der Allianz als auch Außenstehenden zur Verfügung, die Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzung von Sorgfaltspflichten gem. LkSG abgeben wollen. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich, es kann auch eine Beschwerde für Dritte abgegeben werden.

4. Wie untersuchen wir eine an uns gemeldete Beschwerde?

Wir haben uns verpflichtet, einen unparteiischen und effektiven Prozess zur Untersuchung gemeldeter Beschwerden und Hinweise durchzuführen. Wir prüfen alle Hinweise mit derselben Sorgfalt und unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen.

Alle Meldungen werden von ausgewählten und geschulten Mitarbeitenden im verantwortlichen Compliance-Team unter Gewährleistung von Unparteilichkeit, Objektivität und Vertraulichkeit geprüft. Alle Daten werden gemäß den geltenden lokalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Jeder Fall ist anders, daher können wir im Voraus nicht genau sagen, wie lange der Prozess dauern wird. Wir versichern Ihnen, dass wir uns um Ihre Beschwerde zeitnah kümmern und mögliche bestehende Risiken schnellstmöglich adressieren.

Im Folgenden stellen wir die Schritte dar, die wir unternehmen, um gemeldete Vorfälle zu untersuchen, unabhängig davon, welchen Kanal Sie verwenden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie anonym bleiben möchten, können Sie Ihren Hinweis insbesondere über einen der folgenden Kanäle abgeben:

a) Über das Meldetool SpeakUp@Allianz, bei dem wir über einen geschützten und nur für die hinweisgebende Person zugänglichen Postkasten im SpeakUp@Allianz System mit Ihnen in Kontakt bleiben können. Siehe Anhang 1 für weitere Informationen.

b) Über den Vertrauensanwalt, der auf Wunsch Ihre Identität schützt.

4.1. Eingang der Meldung

Wir bestätigten Ihnen den Empfang Ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang in einem der unter Punkt 2 genannten Meldekanäle.

4.2. Einschätzung des gemeldeten Sachverhalts

Unabhängige Mitarbeitende im verantwortlichen Compliance-Team prüfen Ihre Meldung und wenden sich bei Bedarf an Sie, um zusätzliche Informationen einzuholen.

[4] https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/sustainability/AllianzVendorCodeofConduct.pdf

4.3. Untersuchung

Geschulte Mitarbeitende im verantwortlichen Compliance-Team untersuchen den gemeldeten Sachverhalt umfassend. Wann immer nötig, kontaktieren wir Sie, um den gemeldeten Vorgang weiter zu besprechen.

Abhängig vom jeweiligen Hinweis kann es notwendig sein, andere Experten der Allianz (z. B. aus den Bereichen Personalwesen, Einkauf, Nachhaltigkeit oder Datenschutz) zu involvieren – stets unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, des Schutzes der Identität der meldenden Person und des Datenschutzes.

4.4. Folgemaßnahmen

Die Allianz Gruppe verpflichtet sich, angemessene und wirksame Folgemaßnahmen zu ergreifen.Soweit der Verstoß oder das Risiko innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der Allianz stattfindet, wird die Allianz das Risiko bestmöglich minimieren und den Verstoß unterbinden. Sofern gemeldete Risiken oder Verstöße bei (un-)mittelbaren Zulieferern Gegenstand des Hinweises sind, wird die Allianz Gruppe ihr bestmögliches unternehmen, um auch dort solche Ergebnisse zu erreichen. Die diesbezüglichen Anforderungen des LkSG werden berücksichtigt.

Das verantwortliche Compliance-Team tritt, soweit möglich und erforderlich, mit Ihnen und/oder den betroffenen Personen in Kontakt, um die Folgemaßnahmen und die vorgesehenen Lösungen zu besprechen.

Die jeweilige konkrete Folgemaßnahme hängt von der Art und Schwere des Verstoßes oder des identifizierten Risikos ab. Wenn der gemeldete Verstoß bzw. das Risiko bei einem Lieferanten der Allianz Gruppe aufgetreten ist, hängt die Folgemaßnahme auch davon ab, inwieweit die Allianz Gruppe Einfluss auf die jeweilige Situation ausüben kann.

4.5. Kommunikation mit der hinweisgebenden Person während der Untersuchung

Soweit möglich, bleibt das verantwortliche Compliance-Team mit Ihnen direkt oder über einen geschützten Postkasten im Austausch (siehe auch Anhang 1).

Spätestens drei Monate nachdem wir Ihre Meldung erhalten haben, geben wir Ihnen eine Rückmeldung. Falls die Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes länger als drei Monate dauert, bleiben wir je nach Möglichkeit mit Ihnen in regelmäßigem Austausch.

4.6. Abschluss des Prozesses

Die Untersuchung eines Hinweises kann aus verschiedenen Gründen abgeschlossen werden, z.B.:

Das gemeldete Risiko bzw. der vermutete Verstoß

- wurde nicht bestätigt oder
- wurde zwischenzeitlich beendet oder
- wurde durch die ergriffenen Folgemaßnahmen behoben.

Wir benachrichtigen Sie, sobald das Verfahren abgeschlossen wurde, insofern wir eine Kontaktmöglichkeit zu Ihnen haben.

5. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Allianz duldet keinerlei Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligung gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Vorfall melden („in gutem Glauben“ bedeutet, der hinweisgebenden Person müssen begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße vorgelegen haben).

Dies gilt auch für Fälle, in denen der Vorfall durch die Untersuchung nicht bestätigt wurde.

Wenn Sie eine Benachteiligung als Folge Ihrer Meldung erfahren, zögern Sie nicht, uns umgehend entweder über das SpeakUp@Allianz Online Tool oder über die anderen oben genannten Kanäle zu kontaktieren.

Vielen Dank, dass Sie uns helfen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, indem Sie uns Ihre Bedenken melden!

Diese Verfahrensordnung wird jährlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

- Ende der Verfahrensordnung-

Anhang 1: Verwendung des SpeakUp@Allianz Online-Hinweisgebersystems

Das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem ermöglicht es Ihnen, eine Regel-Verletzung (oder in gewissen Fällen, das Risiko einer solchen) an die Allianz zu melden. Sie können entweder Ihren Namen angeben oder den Bericht anonym senden.

Das SpeakUp@Allianz Tool ist in allen Ländern verfügbar, in denen wir tätig sind. Im Jahr 2024 ist das Hinweisgebersystem in Deutsch, Englisch und 19 weiteren Sprachen verfügbar. Wir werden in Zukunft weitere Sprachen hinzufügen.

Sie erreichen das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem hier: SpeakUp@Allianz. [5]

Alle in diesem Dokument beschriebenen Melde- und Prüfungs-/Nachverfolgungsverfahren gelten sowohl für das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem als auch für die anderen in diesem Dokument genannten Meldekanäle unseres Beschwerdeverfahrens.

Auf der Webseite des SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystems finden Sie weitere Anweisungen.

Wenn Sie Ihre Identität in Ihrer Meldung nicht preisgeben möchten, können Sie einen geschützten und nur für Sie als hinweisgebende Person zugänglichen Postkasten einrichten, um mit dem zuständigen Compliance-Experten zu kommunizieren.

Um den geschützten Postkasten einzurichten und darauf zuzugreifen, wählen sie bitte einen Benutzernamen und einen persönlichen Code und bewahren Sie beides sorgfältig auf. Sie benötigen die Daten für die weitere Kommunikation mit uns. Das verantwortliche Compliance-Team hat Zugriff auf die von Ihnen bereitgestellten Informationen, ohne dass Sie persönlich zu identifizieren sind.

Der Meldeprozess umfasst die folgenden Schritte:

1. Zuerst werden Sie gebeten, einige Informationen zum Schutz Ihrer Anonymität zu lesen und eine Sicherheitsabfrage zu beantworten.
2. Im nächsten Schritt werden Sie gefragt, in welche Kategorie Ihre Meldung fällt, speziell für Beschwerden nach LkSG wählen Sie bevorzugt die Kategorie „Menschenrechtsverletzungen“. Dies erleichtert die schnellstmögliche Zuordnung Ihrer Meldung.
3. Auf der Berichtsseite können Sie Ihr Anliegen in eigenen Worten beschreiben und Fragen zum Vorfall über Dropdown-Menüs beantworten. Sie können bis zu 5.000 Zeichen in das Freitextfeld eingeben, was einer ganzen A4-Seite entspricht. Sie können auch eine Datei von bis zu 10 Megabyte hochladen, um Ihre Meldung zu unterstützen. Bitte beachten Sie, dass Dokumente Informationen über den Autor enthalten können. Nach dem Absenden Ihres Berichts erhalten Sie eine Referenznummer als Bestätigung, dass Sie Ihren Bericht eingereicht haben.
4. Falls gewünscht können Sie dann einen geschützten Postkasten einrichten. Sie erhalten von uns über diesen Postkasten Feedback, einschließlich Antworten auf etwaige Fragen und Informationen zum Fortschritt der Untersuchung. Wenn Sie

[5] https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=by94UJ&c=-1&language=ger

einen geschützten Postkasten eingerichtet haben, können Sie direkt über die Schaltfläche "Anmelden" darauf zugreifen.

Solange Sie keine Daten eingeben, aus denen Rückschlüsse auf Ihre Person gezogen werden können, schützt die dem SpeakUp@Allianz Online Tool zugrundeliegende Technologie Ihre Anonymität.

Anhang 2: Die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführten Risiken für Menschenrechte und Umwelt

Nachfolgend finden Sie eine Liste von Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken, die explizit im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgeführt werden. Wir haben diese Rechtspositionen hier für Sie in vereinfachter Weise wiedergegeben.

Diese Rechtspositionen sind durch internationale Abkommen geschützt, die für Unternehmen nicht direkt bindend sind. Regierungen in den meisten (aber nicht allen) Ländern haben die Rechtspositionen durch nationale Gesetze oder Regeln für Unternehmen verbindlich gemacht.

Ein „Risiko“ besteht laut LkSG dann, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Unternehmen, oder einer seiner Zulieferer, Menschen schadet, indem es solche nationalen Gesetze oder Regeln missachtet. Dazu gehört das Risiko, dass Unternehmen

- verlangen oder akzeptieren, dass Kinder arbeiten, obwohl sie zu jung für die Arbeit sind, die sie verrichten
- verlangen oder akzeptieren, dass Kinder Arbeiten verrichten, die ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden schaden und/oder illegal sind; oder dass Kinder prostituiert werden
- Menschen zur Arbeit zwingen, indem sie zum Beispiel ihre Pässe konfiszieren oder ihren Lohn einbehalten; oder Menschen versklaven
- Menschen schaden oder sie gefährden, indem sie sich nicht an die örtlichen Arbeitsschutzvorschriften halten; oder häufige Unfälle oder Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz tolerieren oder ignorieren
- ihre Mitarbeitenden nicht ausreichend für ihre Arbeit schulen, insbesondere wenn diese Arbeit für sie selbst oder andere gefährlich sein kann
- die körperliche oder geistige Gesundheit ihrer Mitarbeitenden gefährden, indem sie von ihnen verlangen, sehr lange und ohne ausreichende Pausen zu arbeiten
- Mitarbeitende davon abhalten, Gewerkschaften beizutreten; oder Gewerkschaften, Streiks oder Tarifverhandlungen in ihrem Unternehmen unterbinden – obwohl diese Rechte nach nationalem Recht geschützt sind
- Mitarbeitende in unfairer Weise diskriminieren, z. B. aufgrund Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, sexueller Orientierung oder kulturellem Hintergrund
- ihren Vollzeitbeschäftigten so wenig zahlen, dass es nicht zum Leben reicht
- ungeschulte oder unbeaufsichtigte Sicherheitskräfte einsetzen, die Leib und Leben von Menschen bedrohen
- andere Dinge tun oder unterlassen, sodass es zur einer unmittelbaren und eindeutigen Verletzung oder Bedrohung von Menschenrechten kommt
- Menschen von ihren Ländereien vertreiben, ohne angemessene rechtliche Verfahren und Entschädigung

- Menschen schaden oder deren Lebensgrundlagen zerstören, indem sie durch ihre Geschäftsaktivitäten den Boden, die Luft oder das Wasser stark verschmutzen
- quecksilberhaltige Produkte herstellen oder Quecksilber auf unsichere Weise entsorgen
- bestimmte giftige und schwer abbaubare Chemikalien (genannt persistente organische Schadstoffe, POPs) herstellen, in großen Mengen verwenden oder unsachgemäß entsorgen
- Giftmüll in Länder exportieren, die ihn nicht ordnungsgemäß entsorgen können.

Anhang 3: Liste der relevanten Gesellschaften

Diese Verfahrensordnung gilt für die nachfolgenden Gesellschaften der Allianz in Deutschland sowie deren Tochtergesellschaften:

Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

Allianz Versicherungs-AG

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Allianz ONE – Business Solutions GmbH

Allianz Kunde und Markt GmbH

-Ende des Anhangs

Version 2, 2024

-